



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 30. April 2020

Nr. 3/2020

INHALT

Seite

Satzung der Studierendenschaft
der Hochschule Kaiserslautern
Standorte Kaiserslautern und Pirmasens

2

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern
Standorte Kaiserslautern und Pirmasens
vom 04.03.2020**

Aufgrund § 108 Absatz 3 Nummer 1 und Satz 2 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat das Studierendenparlament am 27.02.2020 die folgende Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern Standorte Kaiserslautern und Pirmasens beschlossen. Der Präsident hat diese am 03.03.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Abschnitt A: Allgemeines über die Studierendenschaft

- § 1 Definition
- § 2 Verantwortungsbewusstsein
- § 3 Organe und Vertreter der Studierendenschaft
- § 4 Aufgaben und deren Durchsetzung
- § 5 Mitgliedsrechte
- § 6 Beitragserhebung
- § 7 Sonstiges

Abschnitt B: Urabstimmung

- § 8 Definition
- § 9 Veranstaltung
- § 10 Voraussetzungen
- § 11 Durchführung
- § 12 Erfolg

Abschnitt C: Studierendenvollversammlung

- § 13 Rechte der Studierendenschaft bei der Studierendenvollversammlung
- § 14 Einberufung einer Studierendenvollversammlung
- § 15 Leitung der Studierendenvollversammlung
- § 16 Tagesordnung der Studierendenvollversammlung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Rechte der Studierendenvollversammlung

Abschnitt D: Studierenden-Parlament (StuPa)

- § 19 Aufgaben
- § 20 Zusammensetzung
- § 21 Legislaturperiode
- § 22 Vorzeitige Auflösung
- § 23 Neuwahlen
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Ende der Amtszeit
- § 26 Aufgaben der Ausschüsse
- § 27 Wahl des Präsidiums
- § 28 Laufende Aufgaben des Präsidiums
- § 29 Misstrauensantrag
- § 30 Sitzungen
- § 31 Durchführung der Sitzungen und Sitzungsprotokoll
- § 32 Außerordentliche Sitzungen
- § 33 Stimm-, Antrags- und Rederecht während der Sitzungen
- § 34 Beschlüsse des Studierenden-Parlamentes
- § 35 Beschlussfähigkeit während der Sitzungen

Abschnitt E: Allgemeiner Studierenden-Ausschuss (AStA)

- § 36 Aufgaben

- § 37 Tätigkeitsbereiche / Referate
- § 38 Berufung
- § 39 Referat für Ausländer*innenfragen
- § 40 Misstrauensausspruch
- § 41 Amtszeit
- § 42 Agieren des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Abschnitt F: Ausländer*innenvollversammlung
 - § 43 Definition
 - § 44 Tätigkeit des AStA-Referenten für Ausländer*innenfragen
- Abschnitt G: Haushaltswesen
 - § 45 Beitragsordnung
 - § 46 Definition des Finanzreferenten
 - § 47 Aufgaben des Finanzreferenten
 - § 48 Haushalts- und Kassenordnung
- Abschnitt H: Fachschaftsräte (FSR)
 - § 49 Definition
 - § 50 Aufgaben
 - § 51 Organe und Vertreter
 - § 52 Finanzierung
 - § 53 Fachschaftssatzung
 - § 54 Fachschaftsurabstimmung
 - § 55 Fachschaftsvollversammlung
- Abschnitt I: Zentraler Fachschaftsrat
 - § 56 Zentraler Fachschaftsrat
- Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 57 Wahlordnung
 - § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt A: Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1 Definition

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Studierendenschaft gehören alle an den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens immatrikulierten Studierenden an.

§ 2 Verantwortungsbewusstsein

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

§ 3 Organe und Vertreter der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierenden in der Urabstimmung
 2. die Studierendenvollversammlung
 3. das Studierendenparlament (StuPa)
 4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 5. die Ausländer/-innen-Vollversammlung
 6. die Fachschaftsvollversammlung
 7. der Fachschaftsrat
 8. der Zentrale Fachschaftsrat
 9. die Fachschaftsurabstimmung.

(2) Die Abhaltung der Wahl wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 4 Aufgaben und deren Durchsetzung

(1) Die Studierendenschaft nimmt, unbeschadet der Aufgaben der Hochschule, Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

- 1) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
- 2) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
- 3) die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
- 4) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken,
- 5) zu hochschul-, oder wissenschaftspolitischen Positionen Stellung zu nehmen, ebenso wie zu allgemeinpolitischen Fragen, die ein bundesweit allgemeines öffentliches Interesse haben, sofern sie sich dabei mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen, sich zu äußern.
- 6) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
- 7) kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- 8) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
- 9) die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
- 10) unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule den Studierendensport zu fördern und
- 11) die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 5 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht sich zur Wahl zu stellen, um in Organen der Studierendenschaft, in Organen der Hochschule und in Organen des Studierendenwerkes mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht:

- a. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
- b. alle Unterlagen der Organe der Studierendenschaft einzusehen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Sonstiges

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(2) Die Studierendenschaft erstattet die Unkosten, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung entstehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Vertreter der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer amtlichen Tätigkeiten nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, der/die Vertreter*in handelt hierbei vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der Studierendenschaft.

(4) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretern bei Streitigkeiten, die sich durch die Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierenden-Parlamentes Rechtsschutz.

(5) Jeder/jede Vertreter*in der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihm/ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen und Rechenschaft darüber abzulegen.

Abschnitt B: Urabstimmung

§ 8 Definition

- (1) In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft durch Abstimmung die oberste beschließende Funktion aus. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist stimmberechtigt. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.
- (2) Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Veranstaltung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Beschluss einer Studierendenvollversammlung
 - b. auf Beschluss des StuPa, welcher der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bedarf.
- (2) Eine Urabstimmung gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Eingehen des Urabstimmungsantrages beim AStA beginnen.
- (3) Eine Urabstimmung gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Beschluss des Studierenden-Parlamentes beginnen.

§ 10 Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem AStA.
- (2) Eine Urabstimmung findet in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Eine Urabstimmung dauert mindestens vier aufeinander folgende Vorlesungstage. Eine Verlängerung kann durch die Studierendenvollversammlung oder den AStA beantragt werden und muss vom StuPa genehmigt werden.
- (4) Eine Urabstimmung darf nicht in der ersten oder der letzten Woche des Semesters stattfinden.
- (5) Informationen zur Urabstimmung müssen der Studierendenschaft 10 Vorlesungstage vor Beginn der Urabstimmung mindestens durch Newsletter mitgeteilt werden. Mitteilung in Form von Aushängen sind lediglich alternativ.
- (6) Die Urabstimmung ist geheim.

§ 12 Erfolg

Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der eingehenden Stimmen übersteigt und eine Abstimmungsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten erreicht wurde.

Abschnitt C: Studierendenvollversammlung

§ 13 Rechte der Studierendenschaft bei der Studierendenvollversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Eine Studierendenvollversammlung kann nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen einberufen werden.

§ 14 Einberufung einer Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung muss durch den/die Präsident*in des StuPA einberufen werden:
 - a. mindestens einmal im Jahr, in der Regel am Anfang des Wintersemesters,
 - b. auf Beschluss des Studierendenparlamentes,

- c. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Studierendenschaft,
- e. wenn die vorherige Studierendenvollversammlung vertagt wurde; eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.

(2) Die Studierendenvollversammlung muss wenigstens fünf Vorlesungstage zuvor, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung und mindestens durch Newsletter und Aushang, einberufen werden.

§ 15 Leitung der Studierendenvollversammlung

- (1) Der/die Präsident*in des StuPa leitet die Studierendenvollversammlung.
- (2) Die Studierendenvollversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ein anderes Mitglied der Studierendenschaft als Versammlungsleiter*in wählen.
- (3) Der/die Leiter*in moderiert die Versammlung und verteilt das Rederecht. Zuerst müssen alle Erststimmen gehört werden, bevor Zweitstimmen zugelassen werden.
- (4) Stört ein Mitglied der Studierendenschaft oder ein sonstiger Gast den Verlauf der Vollversammlung, kann der/die Leiter*in die störende Person nach einer Ermahnung beim Wiederholungsfall des Raumes verweisen.

§ 16 Tagesordnung der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Studierendenvollversammlung wird von dem/der Antragsteller*in festgelegt. Die regelmäßige Studierendenvollversammlung beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses, der die Tätigkeiten und Finanzmittelverwendung seit der letzten Vollversammlung ausführlich und schriftlich darzulegen hat. Der Bericht muss einen Tag vorher dem StuPa vorliegen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Studierendenvollversammlung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Studierendenvollversammlung vor Beginn des ersten Tagesordnungspunktes. Der/die jeweilige Versammlungsleiter*in hat dies zu Beginn der Studierendenvollversammlung zu klären. Danach gilt die Tagesordnung als genehmigt.
- (3) Dringlichkeitsanträge dürfen nur Punkte enthalten, die zum Zeitpunkt der Einberufung der Studierendenvollversammlung nicht bekannt oder absehbar waren.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher und fristgerechter Einberufung.
- (2) Die Studierendenvollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

§ 18 Rechte der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung hat das Recht, eine Urabstimmung zu beantragen, um:
 - a. Beschlüsse des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses aufzuheben,
 - b. abzuändern,
 - c. das Studierendenparlament aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

- (2) Die Studierendenvollversammlung hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierenden-Parlament vorzulegen. Diese müssen in der nächsten Parlamentssitzung behandelt werden, sofern alle benötigten Unterlagen bis dahin vorliegen. Die Sitzung muss zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen abgehalten werden.

Abschnitt D: Studierenden-Parlament (StuPa)

§ 19 Aufgaben

(1) Das StuPa entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA),
- b. die Wahl des/der Präsident*in/ und des/der Vizepräsident*in, der Schriftführung,
- c. die Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen,
- d. das Verabschieden des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
- e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Satzung der Studierendenschaft.

(2) Das Studierenden-Parlament wählt folgende Ausschüsse:

1. den Geschäftsordnungs- und Sitzungsausschuss,
2. den Revisionsausschuss,
3. den Finanzausschuss.

Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Ausschussmitglieder*innen bestehen. Jedes Mitglied muss einem Ausschuss angehören. Wenn sich kein/e Kandidat*innen für einen Ausschuss finden, entscheidet das Los.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(4) Ordnungen können mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder verabschiedet werden.

(5) Das StuPa erlässt folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Haushalts- und Kassenordnung
5. Wahlordnung
6. Logo-Nutzer-Guide
7. Social-Media Guideline
8. Datenschutzrichtlinie.

(6) Das StuPa kann einem gesamten Fachschaftratsrat das Misstrauen mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aussprechen und eine Fachschaftsvollversammlung einberufen.

§ 20 Zusammensetzung

(1) Das StuPa besteht zum Zeitpunkt der Wahl aus fünfzehn Abgeordneten, die gemäß der Wahlordnung in allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen gewählt werden.

(2) Wenn die Anzahl der Abgeordneten während der Amtsperiode auf weniger als zehn ordentliche Mitglieder sinkt und keine Nachrücker die Plätze einnehmen können, wird das StuPa aufgelöst und es finden Neuwahlen statt. Das Präsidium besteht aus:

1. dem/der Präsident*in,
2. dem/der Vizepräsident*in
3. der Schriftführung.

(3) Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 21 Legislaturperiode

(1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlamentes dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten Studierendenparlamentes.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlamentes endet die Legislaturperiode am Tage des Amtsantrittes des neuen Studierendenparlamentes. Bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes bleibt das bisherige Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch im Amt.

§ 22 Vorzeitige Auflösung

Das StuPa kann durch Urabstimmung aufgelöst werden oder sich selbst mit der Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder vorzeitig auflösen.

§ 23 Neuwahlen

(1) Innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt des Auflösens müssen Neuwahlen beginnen.

(2) Die Neuwahlen sind durch den AStA durchzuführen.

(3) Bei einer vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlamentes bleibt der AStA solange im Amt, bis ein neues StuPa gewählt wurde.

§ 24 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung sollte in der ersten Vorlesungswoche im neuen Semester nach der Wahl, vorzugsweise innerhalb der ersten 4 Wochen stattfinden.

(2) Der/die älteste Abgeordnete leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

(3) Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Arbeit in der vorherigen Legislaturperiode ist Teil der konstituierenden Sitzung. Für eine Entlastung muss einen Tag vor der Sitzung jedem StuPa-Mitglied der Rechenschaftsbericht vorliegen. Eine Entlastung erfolgt nach einer eingehenden Prüfung des Rechenschaftsberichtes des AStA für die jeweilige Legislaturperiode sowie der Finanzen durch das Studierendenparlament und seinen Ausschüssen.

(4) Die Entlastung der vorherigen Parlamentarier*innen ist Bestandteil der Tagesordnung. Für eine Entlastung muss einen Tag vor der Sitzung jedem StuPa-Mitglied der Rechenschaftsbericht vorliegen. Die Prüfung der nötigen Unterlagen muss jedoch bis zur nächsten Sitzung erfolgen, damit vollständig entlastet werden kann. Gleiches ist auch für den AStA möglich. Die Sitzung muss innerhalb von drei Wochen erfolgen.

§ 25 Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Parlamentariers endet:

- a. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem/der Präsidenten*in zu erklären ist;
- b. im Falle des/der Präsident*in selbst seinem/ihrer Stellvertreter*in.
- c. durch Exmatrikulation.
- d. mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes.

(2) Scheidet ein/eine Parlamentarier*in während der Legislaturperiode aus dem StuPa aus, so rückt der/die nächste Kandidat*in mit den meisten Stimmen nach.

§ 26 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die in der Satzung aufgeführten Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(2) Der Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss ist zuständig für die Auslegung der Satzung der Studierendenschaft sowie aller Satzungen und aller Ordnungen der Organe der Studierendenschaft. Des Weiteren werden Neuerungen in den Gesetzgebungen zeitnah eingearbeitet.

(3) Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreter und Organe der Studierendenschaft des vorangegangenen Haushaltsabschnittes auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten und gibt Empfehlungen für zukünftige Perioden. Er kann auch Auflagen verhängen. (Änderungsempfehlungen, die zwingend umgesetzt werden müssen).

(4) Der Finanzausschuss unterstützt den/die Finanzreferenten/Finanzreferentin des AStA bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzwesen des AStA durch die Geschäftsordnung.

(5) Alle Ausschüsse erstellen am Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlamentes einen Tätigkeits-bzw. Untersuchungsbericht. Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die aufgrund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsbeschlusses nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses veröffentlicht werden.

(6) Wahlen zu den Ausschüssen finden nach der einfachen Mehrheit statt.

(7) Näheres über die Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Wahl des Präsidiums

(1) Das Studierenden-Parlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Präsidiums.

(2) Das Präsidium besteht aus:

1. dem/der Präsident*in,
2. dem/der Vizepräsident*in

3. der Schriftführung.

§ 28 Laufende Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der/die Präsident*in leitet die Sitzung und führt die laufenden Geschäfte. Des Weiteren vertritt er/sie die Studierenden gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (2) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (3) Der/die Vizepräsident*in nimmt das Amt des/der Präsidenten*in in dessen/deren Abwesenheit wahr und unterstützt ihn/sie bei den laufenden Geschäften.
- (4) Das Präsidium leitet die Informationen und Anträge an die entsprechenden Stellen weiter.

§ 29 Misstrauensantrag

- (1) Mitgliedern des Studierendenparlaments kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass ihn/sie das Parlament mit der Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder aus seinem Amt oder aus dem Parlament ausschließt.

§ 30 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierenden-Parlaments finden vorzugsweise an Vorlesungstagen statt.
- (2) Auf Antrag und aus Dringlichkeit können in der vorlesungsfreien Zeit, sowie auch an Wochenenden, auch Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom/von Präsidenten/Präsidentin mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Rundmail im Mailverteiler der Studierendenschaft oder Aushang an den jeweiligen Standorten der Studierendenschaft bekannt gegeben. Die Sitzung wird außerdem in erster Linie mit einer persönlichen Benachrichtigung per E-Mail an die Hochschulmailadresse der satzungsmäßigen Mitglieder einberufen.

§ 31 Durchführung der Sitzungen und Sitzungsprotokoll

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ausgeschlossen werden. Zur Verhandlung des Antrages müssen alle Anwesenden, die keine Mitglieder des Studierenden-Parlamentes sind, den Raum verlassen.
- (2) Die sechs verbindlichen Tagesordnungspunkte lauten immer:
 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung letztes Protokoll
 4. AStA Angelegenheiten
 5. Anträge
 6. Nicht-öffentliche Beratung
- (3) Von jeder Sitzung wird unter Aufsicht durch den/der Präsidenten*in ein Protokoll angefertigt, das der Studierendenschaft spätestens nach zwei Wochen bekannt zu machen ist. Die Veröffentlichung unterliegt den jeweiligen Richtlinien des Datenschutzes.
- (4) Original-Sitzungsprotokolle müssen beim AStA schriftlich in ausgedruckter Form hinterlegt werden. Desweiteren muss eine digitale Sicherung angelegt werden.
- (5) Es ist in Ausnahmefällen möglich, dass satzungsgemäßen Mitgliedern über eine verifizierte Echtzeit-Telefon/- oder Internetübertragung eine stimmberechtigte Sitzungsanwesenheit ermöglicht wird. Es müssen triftige Gründe für eine persönliche Abwesenheit vorliegen. Die Verifizierung der Person sowie deren digitalen Stimmabgabe obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin. Die Schriftführung vermerkt dies auf der Anwesenheitsliste.

§ 32 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
 - a. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Parlamentarier*innen,
 - b. auf Antrag des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses,
 - c. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Studierendenschaft,
 - d. auf Verlangen der Studierendenvollversammlung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Vorlesungstage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

- (3) Der/die Präsident*in lädt mindestens einen Tag zuvor durch Rundmail zur außerordentlichen Sitzung ein.
- (4) Sofern nicht anders geregelt, gelten die Regeln einer ordentlichen Sitzung.

§ 33 Stimm-, Antrags- und Rederecht während der Sitzungen

- (1) Stimmrecht im StuPa haben nur die Abgeordneten.
- (2) Befangene Mitglieder sind von Beratung und Abstimmungen ausgeschlossen. Die Befangenheit eines Mitgliedes des Parlamentes muss von einer einfachen Mehrheit des Parlamentes bestätigt werden. Bei dieser Abstimmung hat das entsprechende Mitglied kein Stimmrecht
- (3) Im StuPa haben die Abgeordneten Antrags- und Rederecht. Während des öffentlichen Teils der Sitzung haben die Vorsitzenden der Fachschaftsräte Antrags- und Rederecht.
- (4) Der AStA-Vorsitz hat nur beim Tagesordnungspunkt „AStA Angelegenheiten“ allgemeines Rede- und Antragsrecht. Anderen Anwesenden kann auf einfachen Beschluss des Studierendenparlamentes Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 34 Beschlüsse des Studierenden-Parlamentes

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Die Stimmabgabe für Beschlüsse kann auch unter einer Online-Abstimmung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses ist die nächsthöhere Mehrheit (Reihenfolge: einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder) erforderlich.
- (3) Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (4) Personalwahlen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Wunsch eines StuPa-Mitgliedes geheim statt.
- (5) Beschlüsse sind gemäß der Beschlusslage umzusetzen und innerhalb eines Jahres in die Satzung, bzw. entsprechende Ordnung aufzunehmen.

§ 35 Beschlussfähigkeit während der Sitzungen

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen. Die Sitzung muss spätestens vier Wochen nach Einberufung stattfinden.
- (2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das StuPa ein StuPa-Mitglied zum/zur Leiter*in der betreffenden Sitzung.
- (3) Sitzungen des Studierendenparlamentes kann auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes unter Angabe der Gründe vorzeitig beendet bzw. vertagt werden.
- (4) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte und Anträge, über die nicht gesprochen wurde bzw. kein Beschluss gefasst wurde, müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes auf der Tagesordnung stehen und auch behandelt werden.

Abschnitt E: Allgemeiner Studierenden-Ausschuss (AStA)

§ 36 Aufgaben

- (1) Der AStA ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß der Satzung der Studierendenschaft. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan sowie an die Ergebnisse aus Urabstimmungen gebunden.
- (3) Der AStA hat während der Vorlesungszeit wenigstens einmal im Semester, ansonsten auf Verlangen des Studierenden-Parlamentes, einen ausführlichen & schriftlichen Tätigkeits- und Finanzbericht zu erstellen und dem Studierenden-Parlament vorzulegen. Die Berichte müssen einen Tag vor Sitzung allen Parlamentariern zugänglich gemacht werden.
- (4) Der AStA hat einen Vertreter zu jeder StuPa-Sitzung zu entsenden.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Entlastung zu beantragen. Die politische Entlastung erfolgt in der Regel durch eine Abstimmung für alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 37 Tätigkeitsbereiche / Referate

(1) Dem AStA gehören an:

1. der Vorsitz (erster Vorsitz und Vertreter*in),
2. Referat für Soziales,
3. Referat für Kultur,
4. Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
5. Referat für Finanzen,
6. Referat für Ausländer/-innenfragen,
7. Referat für Technik und digitale Infrastruktur
8. Referat für Nachhaltigkeit und Umwelt
9. Referat für Sport
10. Referat für Pirmasens.

(2) Ein Referat besteht aus dem/der Referent*in und auf Antrag beim Studierenden-Parlament Co-Referent*in.

(3) Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz verantwortlich. Dieser gibt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft gegenüber dem StuPa ab.

(4) Es ist möglich, zusätzliche Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses zu bilden, welche der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedürfen.

(5) Stellen sich keine Kandidaten*innen für den AStA zur Wahl, so übernimmt das StuPa kommissarisch den Vorsitz und das Referat für Finanzen.

§ 38 Berufung

(1) Das StuPa wählt, auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder auf sich vereint. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Das StuPa wählt, nach einer öffentlichen Ausschreibung der AStA-Referatsposten auf begründeten Vorschlag des AStA-Vorsitzes unter Berücksichtigung aller Bewerber*innen mit einfacher Mehrheit die Referenten*innen.

§ 39 Referat für Ausländer*innenfragen

Das Referat Ausländer*innenfragen muss vorzugsweise mit Studierenden mit Migrationshintergrund besetzt werden.

§ 40 Misstrauensauspruch

(1) Dem Vorsitz und den Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dieses Misstrauen bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Wird einem Referenten/einer Referentin in des Allgemeinen Studierendenausschusses vom StuPa das Misstrauen ausgesprochen, so muss das StuPa innerhalb von zwanzig Vorlesungstagen einen vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgeschlagenen Nachfolger berufen.

§ 41 Amtszeit

(1) Der AStA tritt sein Amt unmittelbar nach Berufung an. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet

- a. mit dem Amtsantritt des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b. durch Exmatrikulation,

- c. durch Verzicht, der dem AStA-Vorsitz und dem Präsidenten des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - d. durch Abwahl durch das StuPa.
- (3) Treten einzelne Mitglieder des AStA zurück, so ist vom Präsidenten des StuPa unverzüglich eine außerordentliche StuPa-Sitzung zwecks Nachwahlen derer einzuberufen.
- (4) Tritt der gesamte AStA zurück, so ist vom Präsidenten des StuPa unverzüglich eine außerordentliche StuPa-Sitzung einzuberufen. Auf dieser ist mindestens ein Interims-AStA Vorsitz zu bestimmen bis erfolgreiche Neuwahlen durchgeführt werden können.
- (5) Für den Interims-AStA kann ein StuPa-Mitglied von seinen Rechten und Pflichten im StuPa befreit werden um den AStA-Vorsitz zu übernehmen.

§ 42 Agieren des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Zur Koordination der Tätigkeiten der einzelnen Referate finden Arbeitssitzungen des AStA statt.
- (2) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz des AStA über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitz des AStA ist zur Teilnahme an den Plenarsitzungen des StuPa verpflichtet. Einzelne Referate können auf Beschluss des StuPa zur Teilnahme an einer bestimmten Sitzung verpflichtet werden.

Abschnitt F: Ausländer*innenvollversammlung

§ 43 Definition

- (1) Die Ausländer*innen-Vollversammlung ist die Versammlung aller ausländischen Studierenden, der Studierendenschaft.
- (2) Die Ausländer*innen-Vollversammlung berät die Probleme der ausländischen Studenten.
- (3) Die Ausländer*innen-Vollversammlung wird von dem Referenten /der Referentin für Ausländer*innenfragen des AStA einberufen:
 - a. mindestens einmal im Semester,
 - b. auf Antrag von mindestens 5% der ausländischen Studierenden (bzw. 10% eines Standortes).

§ 44 Tätigkeit des AStA-Referenten für Ausländer*innenfragen

- (1) Die Ausländer*innenvollversammlung kann dem Referenten/der Referentin für Ausländer*innenfragen des AStA das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung der Ausländer*innenvollversammlung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.
- (2) Spricht die Ausländer*innenvollversammlung dem Referenten/der Referentin für Ausländer*innenfragen des AStA das Misstrauen aus, so hat dieser/diese auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes seinen Rücktritt zu erklären.

Abschnitt G: Haushaltswesen

§ 45 Beitragsordnung

- (1) Die Beiträge für die Studierendenschaft werden vom StuPa nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.
- (2) Für Erlass und Änderung der Beitragsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 46 Definition des Finanzreferenten

- (1) Der/die Finanzreferent*in des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

(2) Nach Ablauf eines Haushaltsabschnittes oder bei Ausscheiden hat der/die Finanzreferent*in des AStA den Finanzabschluss zu erstellen, der vom Revisionsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen ist.

(3) Scheidet der/die Finanzreferent*in des AStA aus dem Amt aus, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlamentes das Finanzwesen für die Zeit der Amtsführung zu prüfen.

§ 47 Aufgaben des Finanzreferenten

(1) Der/die Finanzreferent*in des AStA hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

(2) Nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch den AStA ist er dem StuPa zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Kassenbericht der Fachschaftsräte ist durch den/die Finanzreferenten/Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses zu prüfen.

§ 48 Haushalts- und Kassenordnung

Näheres über das Haushalts- und Kassenwesen regelt die Haushalts- und Kassenordnung. Diese wird vom StuPa mit Zweidrittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

Abschnitt H: Fachschaftsräte (FSR)

§ 49 Definition

(1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.

(2) Die Studierenden eines Fachbereiches können einen Fachschaftsrat wählen. Näheres regelt die Wahlordnung und die Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Anfang des Semesters den Fachschaftsrat.

§ 50 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsräte ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Die Fachschaftsräte haben als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Den Fachschaftsräten obliegt die Wahrung der Interessen aller Mitglieder der Fachschaft.

(4) Der Fachschaftsrat trägt Sorge, dass die studentische Beteiligung in den Gremien der Hochschule sichergestellt ist.

(5) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr gegenüber verantwortlich. Er tagt öffentlich. Er entscheidet von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 51 Organe und Vertreter

Organe der Fachschaft sind:

1. die Studierenden der Fachschaftsurabstimmung,
2. die Fachschaftsvollversammlung,
3. der Fachschaftsrat.

Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus folgenden Referaten:

1. Vorsitz,
2. Finanzen.

§ 52 Finanzierung

(1) Das StuPa ist verpflichtet, den Fachschaftsräten im Rahmen des Haushaltsplanes eine den Aufgaben der Fachschaftsräte angemessene Finanzierung zu ermöglichen. Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

(2) Die Haushalts- und Kassenordnung der Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

(3) Die Kosten von Aufwandsentschädigungen, die ein Fachschafftsrat seinen Mitgliedern auf Grundlage seiner Fachschafftsatzung zuspricht, werden vom AStA ausgezahlt, sofern der AStA innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung an das StuPa keinen Antrag auf erneute Prüfung und Entscheidung stellt, dass die Auszahlung nicht erfolgen soll. Es ist eine stichhaltige und ausführliche Begründung für einen Antrag auf Nichtauszahlung erforderlich. In letzter Instanz entscheidet das StuPa über die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 53 Fachschafftsatzung

(1) Jeder Fachschafftsrat gibt sich eine Fachschafftsatzung, die vom Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen ist und vom StuPa zu genehmigen ist.

(2) Die Fachschafftsatzung muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschafftsurabstimmung und -vollversammlung,
- b. die Regelung der Fachschafftsratsarbeit,
- c. die Geschäftsordnung des Fachschafftsrates,
- d. die Möglichkeiten und das Verfahren einer Änderung der Fachschafftsatzung.

(3) Die Fachschafftsatzung kann eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Fachschafftsrats vorsehen.

(4) Die Fachschafftsatzung wird in einer Fachschafftsvollversammlung verabschiedet.

(5) Die Satzung, sowie die Fachschafftsatzung, dürfen nicht im Widerspruch zu übergeordneten Satzungen der Studierendenschaft stehen und keine rechtswidrigen Inhalte haben.

§ 54 Fachschafftsurabstimmung

(1) Eine Fachschafftsurabstimmung findet statt:

- a. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einer Fachschafft,
- b. auf Beschluss der Fachschafftsvollversammlung.

(2) In einer Fachschafftsurabstimmung üben die Studierenden einer Fachschafft die oberste beschließende Funktion auf Fachschafftsebene selbst aus.

(3) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Urabstimmung der Studierendenschaft.

§ 55 Fachschafftsvollversammlung

(1) Die Fachschafftsvollversammlung ist neben der Fachschafftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschafft. Auf ihr hat jeder Angehörige der Fachschafft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Geladene Gäste haben mit Erhalt der Einladung Rederecht auf der Versammlung. Auf Beschluss der Fachschafftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschafftsvollversammlung wird vom Fachschafftsrat einberufen:

- a. zu Beginn jedes Semesters,
- b. auf Beschluss des Fachschafftsrates,
- c. auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Angehörigen einer Fachschafft.

(3) Auf Beschluss von 2/3 der satzungsgemäßen StuPa-Mitglieder kann auch eine Fachschafftsvollversammlung einberufen werden. Falls das StuPa bei der ersten StuPa-Sitzung, bei der darüber abgestimmt werden soll nicht beschlussfähig ist, so kann bei der darauf folgenden Sitzung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder der Beschluss gefasst werden (vgl §35).

(4) Eine Fachschafftsvollversammlung muss mindestens 5 Vorlesungstage zuvor unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschafftsrat, im Falle des Abs. 2 Nr. 3 von denjenigen, die eine Einberufung der Fachschafftsvollversammlung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Fachschafftsvollversammlung erweitert werden. Anträge von Fachschafftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschafftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit eines Fachschafftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht vom Fachschafftsrat auf der Fachschafftsvollversammlung vorzulegen.

(6) Die Fachschafftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit

- a. des Fachschafftsrates,
- b. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Fachhochschulgesetz nichts entgegensteht,

zu verlangen

(7) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungs- und ordnungsgemäß einberufen wurde.

Abschnitt I: Zentraler Fachschaftsrat

§ 56 Zentraler Fachschaftsrat

(1) Zur besseren Koordination und zum Informationsaustausch können die Fachschaften der Standorte Kaiserslautern und Pirmasens einen zentralen Fachschaftsrat bilden.

(2) Der zentrale Fachschaftsrat muss sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Bildung eine Geschäftsordnung geben, die dem Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss des Studierendenparlamentes vorzulegen ist und durch das StuPa genehmigt werden muss.

(3) Weitere Details zum zentralen Fachschaftsrat regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57 Wahlordnung

(1) Das Studierenden-Parlament erlässt eine Wahlordnung.

(2) Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern Standorte Kaiserslautern und Pirmasens vom 19.02.1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.2015, außer Kraft.

(2) Die Fachschaftsräte müssen ihre Fachschaftssatzungen gemäß dieser Satzung anpassen und binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dem Satzungsausschuss des Studierenden-Parlamentes einreichen.

(3) Nach Inkrafttreten der Satzung sind innerhalb eines Jahres alle anderen Satzungen und Ordnungen der studentischen Selbstverwaltung dieser Satzung anzupassen.

Kaiserslautern, den 04.03.2020

Julian Wolf
Präsident des Studierendenparlamentes
Hochschule Kaiserslautern